

lein geschriebener
en Kopfleisten und
ehenden Ortsnetz-
enzahlen hin. Im
heit in Sek." der

im Inland ist der
nach mehrfachen
bschnitt verteilen,
l der Rufnummer
den schon vor Be-
zi der Fernvermitt-
versucht dann, das
slichen Gesprächs-

Ortsnetzes im amt-
lirnsnetzes in Klam-
ferndienstes ange-
schlossenen Anschlusses
x angegeben, so
im amtlichen Ver-
zeichnis, bzw.
weises im amtlichen
äch bei der Fern-

n, stets die für ein
im amtlichen Ver-
e erhalten dann ihr

aus der Zeit der
Teil der sogenannte
noch nicht möglich,
uß ein entsprechen-
utzung besonderer
lferndienst geleitet
se Kennzahlen, die
nzahl angegeben
e die auf der Tafel
hien.

id
fernvermittlungsstelle
ührenfrei. Die Ruf-
ist in den amtlichen
ten im Kopfeintrag
nzahlen auf der 2.
namt)" angegeben.
ie Platznummer der
zuerst das Ortsnetz
s und anschließend
rsprechanschusses,
anzugeben. Bei der
tigen, wenn sie von
ierigkeiten während
nden Beamten nicht
pparat unverzüglich
namt) sofort wieder
rückichtigt werden.
im allgemeinen um
22 und 24 Uhr ein-

auf Wunsch des An-
gerufen.
te Nachricht an eine
mpfänger.
rtsnetzen, die unter-
n sind, sind XP- und

rdienst zu erreichen,
wie im Inland. Orte,
nd zu erreichen sind
imlichen Verzeichnis
st auch angegeben,
rlangten Teilnehmers

len, die im amtlichen
egeben sind, können
rden. Alle Gespräche
lbst gewählt werden
(Auslands-Fernamt)
g des Ortsnetzes und
hnisses der Ortsnetz-
uchsstelle (Auslands-
rechverkehr mit dem

G. Notrufe, weitere Fernsprechdienste, Fernsprechanzeige- und Teilnehmerdienste

Die Rufnummern dafür sind in den Kopfeinträgen der Ortsnetze und in den amtlichen Verzeichnissen der Ortsnetzkennzahlen unter „Wichtige Rufnummern“ angegeben. Auf der 1. Umschlagseite jedes amtlichen Fernsprechbuchs sind die Angaben über Notrufnummern und die Rufnummer der Fernsprechauskunft aufgeführt; die Rufnummern sind von den Fernsprechteilnehmern gegebenenfalls selbst einzutragen.

1. Notrufe

Über die Notrufnummer 110 wird eine Dienststelle (der Polizei) für Überfall- und Verkehrsunfallmeldungen erreicht.

Über die Notrufnummer 112 wird eine Dienststelle (der Feuerwehr) für Feuermeldungen und in einigen Bundesländern auch für Rettungsdienst und Erste Hilfe erreicht.

Die Notrufnummern können im allgemeinen nur aus dem Ortsnetz angewählt werden, bei dem sie im Kopfeintrag aufgeführt sind. Falls zu einem Ortsnetz mehrere Gemeinden gehören, können andere als die vorgenannten Notrufnummern gelten. Es wird empfohlen, die richtigen Notrufnummern am Wohnort zu ermitteln und dann auf dem äußeren Titelblatt des amtlichen Fernsprechbuchs zu vermerken.

Die Abkürzung „üb.“ vor einer Notrufnummer besagt, daß der Anschluß auch für andere Gespräche benutzt wird.

Die Deutsche Bundespost übernimmt keine Gewähr dafür, daß Notrufmeldungen entgegengenommen und richtig behandelt werden.

Gespräche zu Notrufnummern sind gebührenpflichtig.

2. Weitere Fernsprechdienste

Die Telegrammaufnahme nimmt Telegramme über Fernsprecher entgegen. Die Gespräche sind gebührenfrei.

Der Fernsprechauftragsdienst führt, soweit die technischen Einrichtungen dafür vorhanden sind, die folgenden Aufträge aus:

Er nimmt Anrufe für abwesende Teilnehmer entgegen und verständigt die Anrufer.

Er übermittelt gleichlautende Nachrichten an mehrere Teilnehmer.

Er weckt Fernsprechteilnehmer durch Fernsprecher.

Gebühren und Einzelheiten können bei den Dienststellen des Fernsprechauftragsdienstes erfragt werden. Gespräche mit dem Fernsprechauftragsdienst sind gebührenpflichtig.

Die Störungsannahme nimmt Meldungen über Störungen von Fernsprech- und Fernschreibanschlüssen entgegen. Sie ist bei Störungen sofort, notfalls von einem anderen Fernsprechananschluß aus, zu verständigen. Gespräche mit der örtlich zuständigen Störungsannahme sind gebührenfrei.

Die Fernsprechauskunft gibt Bescheid über Rufnummern und Ortsnetzkennzahlen. Die für Inlands- und Auslandsauskünfte zu wählenden Rufnummern können unterschiedlich sein. Die Gespräche sind gebührenfrei.

3. Fernsprechanzeigedienst

Für die einzelnen Ortsnetze werden unterschiedliche Fernsprechanzeigen betrieben. Sie sind mit ihren Rufnummern im Kopfeintrag eines jeden Ortsnetzes aufgeführt. Man findet die Rufnummern außerdem auf der 2. Umschlagseite des amtlichen Verzeichnisses der Ortsnetzkennzahlen.

Bei besonderen Veranstaltungen, z. B. zur Olympiade, werden weitere Fernsprechanzeigen in Betrieb genommen. Fernsprechanzeigen können nur eingerichtet werden, wenn sie im einzelnen für die Deutsche Bundespost wirtschaftlich sind und ein allgemeines Bedürfnis besteht. Anrufe bei den Fernsprechanzeigen sind gebührenpflichtig.

4. Teilnehmerdienste

Die Anmeldestellen für Fernmeldeeinrichtungen nehmen Anträge für Neueinrichtungen, Verlegungen, Änderungen und Kündi-

gungen entgegen. Sie erteilen Auskünfte über Fernmeldeeinrichtungen und beraten die Kunden. Die Rufnummer der Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen ist aus dem Kopfeintrag eines jeden Ortsnetzes zu ersehen. Gespräche mit den Anmeldestellen für Fernmeldeeinrichtungen sind gebührenpflichtig.

Die Rufnummern der Dienststellen der DBP sind in den amtlichen Fernsprechbüchern unter „Post“ eingetragen. Soweit Nebenstellenanlagen vorhanden sind, kann das jeweilige Anliegen der Vermittlungskraft mitgeteilt werden, die dann zu der Nebenstelle weiterverbindet. Gespräche mit diesen Dienststellen der DBP sind gebührenpflichtig.

Über die Rufnummern der zuständigen Fernmeldeämter, die unter „Post“ eingetragen sind, können auch die Fernmeldebuchstellen erreicht werden. Diese geben Auskünfte über Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Fernsprechbüchern.

H. Öffentliche Sprechstellen

1. Im Bereich der DBP sind öffentliche Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat oder mit Münzfernsprecher für Ortsgespräche oder für Orts- und Ferngespräche ausgestattet. Münzfernsprecher sind nur für abgehende Gespräche bestimmt.

2. Münzfernsprecher auf Straßen und Plätzen sind im allgemeinen ununterbrochen betriebsbereit. Öffentliche Sprechstellen bei den Dienststellen der Deutschen Bundespost können während der Dienstzeiten, in Gebäuden während deren Öffnungszeiten, bei Gemeinden und Privaten während der Zeit, in der die Häuser ortsbüchlich geöffnet sind, benutzt werden.

3. Bei öffentlichen Sprechstellen der Deutschen Bundespost mit gewöhnlichem Sprechapparat werden die bestimmungsmäßigen Gebühren erhoben, z. B. für ein Ortsgespräch 0,18 DM. Bei öffentlichen Münzfernsprechern sind für ein Ortsgespräch mindestens 0,20 DM einzuwerfen; bei Münzfernsprechern für Orts- und Ferngespräche können auch höherwertige Münzen benutzt werden, jedoch wird der zuviel bezahlte Betrag nicht zurückgegeben. Im übrigen richten sich die Gesprächsgebühren nach den Bestimmungen. Auf die Kosten für Gespräche, die nicht bei öffentlichen Fernsprechern der Deutschen Bundespost geführt werden, hat diese keinen Einfluß.

4. Bei öffentlichen Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat können XP- und N-Gespräche angemeldet und Telegramme abgegeben werden.

5. Bei öffentlichen Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat bei Dienststellen der Deutschen Bundespost wird eine Vorauszahlung auf die voraussichtlich entstehenden Gebühren erhoben. Ein Gespräch, an dem eine öffentliche Sprechstelle beteiligt ist, gilt als ausgeführt, wenn die Gesprächsverbindung bereitgestellt ist. Über die bei öffentlichen Sprechstellen bei Dienststellen der Deutschen Bundespost mit gewöhnlichem Sprechapparat gezahlten Gebühren wird auf Wunsch eine Empfangsbescheinigung ausgestellt.

6. Die in einen öffentlichen Münzfernsprecher eingeworfenen Beträge können auf Antrag erstattet werden, wenn festgestellt wird, daß eine Gebühr nicht entstanden ist. Beträge, die der Benutzer eines öffentlichen Münzfernsprechers mit Rückgabeeinrichtung nicht zurückerhalten hat, weil er die Einrichtung nicht richtig bedient oder die Münzen nicht aus dem Rückgabebüchlein entnommen hat, werden nicht erstattet. Wenn bei höherwertigen Münzen nur ein Teil des Betrages ausgenutzt wurde, wird der zuviel bezahlte Betrag nicht erstattet.

7. Es erfordert die Rücksichtnahme, daß man sich bei Gesprächen über öffentliche Münzfernsprecher kurz faßt, wenn andere auf die Benutzung desselben öffentlichen Fernsprechers warten.

Öffentliche Münzfernsprecher jeder Art werden häufig zum Herbeirufen der Polizei, der Feuerwehr, des Arztes, des Krankenautos usw. benutzt. Ihre Betriebsfähigkeit kann Menschenleben retten. Die öffentlichen Fernsprecher der Deutschen Bundespost bedürfen deshalb des besonderen Schutzes der Allgemeinheit.

Erläuterungen zum amtlichen Fernsprechbuch

1. Die im Geltungsbereich des amtlichen Fernsprechbuchs liegenden Ortsnetze sind in alphabetischer Ordnung aufgeführt.

Im Kopfeintrag eines jeden Ortsnetzes werden Hinweise gegeben, die sich auf das Ortsnetz beziehen.

Nach dem Kopfeintrag eines Ortsnetzes folgen die Einträge der Teilnehmer. Sie sind nach den Regeln für die alphabetische Ordnung (ABC-Regeln), DIN 5007, geordnet.

2. Das für jeden Hauptanschluß gebührenfrei ausgehändigte amtliche Fernsprechbuch bleibt Eigentum der Deutschen Bundespost. Es ist zurückzugeben, wenn die nächste Ausgabe des amtlichen Fernsprechbuchs ausgehändigt oder der Fernsprechananschluß aufgehoben wird. Für ein nicht zurückgegebenes amtliches Fernsprechbuch wird als Ersatzgebühr ein Viertel des Verkaufspreises für ein neues amtliches Fernsprechbuch berechnet.

Die Deutsche Bundespost haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte oder unterbliebene Eintragung im amtlichen Fernsprechbuch entstehen (Fernsprechordnung § 41, Abs. 5).

Gebührenfrei sind höchstens drei aufeinanderfolgende Druckzeilen je Hauptanschluß (Haupteintrag). Der Teilnehmer hat

keinen Anspruch auf die beliebige Ausnutzung von drei gebührenfreien Druckzeilen. Reichen für einen Haupteintrag z. B. zwei Druckzeilen aus, so kann die dritte Druckzeile nicht beansprucht werden.

Mehrzeilen im Haupteintrag oder Einträge an anderer Stelle (Nebeneinträge) sind gebührenpflichtig. Die Zeilengebühr richtet sich nach der Auflagenhöhe und wird für jede Ausgabe neu erhoben. Die Zeilengebühr für dieses Buch ist auf Seite 1 unter „Wichtiger Hinweis“ angegeben. Die Gebühr wird nach Auslieferung der Bücher mit der Fernmelderechnung eingezogen.

3. Die einheitliche Abgabegebühr für jeden Band der amtlichen Fernsprechbücher ohne Branchen-Fernsprechbuch beträgt 2 DM. Die Abgabegebühren für die einzelnen Branchen-Fernsprechbücher zu den amtlichen Fernsprechbüchern können bei der auf Seite 1 angegebenen Fernsprechbuch-Verlagsstelle oder bei jedem Postamt erfragt werden. Die Fernsprechbuch-Verlagsstellen nehmen auch schriftliche, mündliche oder fernmündliche Bestellungen für alle amtlichen Fernsprechbücher mit oder ohne Branchen-Fernsprechbuch entgegen. Die Bücher werden gebührenfrei zugestellt; die Abgabegebühren werden durch Nachnahme erhoben.